

Allgemeine Geschäftsbedingungen TV von Mietho & Bär Kabelkom GmbH

1. Leistungen der Mietho & Bär Kabelkom GmbH (nachfolgend KABELKOM genannt)

KABELKOM errichtet und betreibt vorbehaltlich der Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers, Hauseigentümers oder Verfügungsberechtigten eine BK-Verteilanlage zur Versorgung von Einzelobjekten oder der Gebäude eines Wohngebietes mit Hörfunk- und Fernsehprogrammen sowie eventuellen Mehrwertdiensten.

Signallieferant für Hör- und Fernsehprogramme sowie eventuellen Mehrwertdiensten können KABELKOM, (eigene SAT oder terrestrische Empfangsanlagen) oder Dritte (z.B. Kabel Deutschland) sein.

KABELKOM kann im Rahmen von Vereinbarungen innerhalb seiner Gestattungsverträge über die Hausverteilanlage eine Auswahl von Programmen als Grundangebot (Paket 1) zur Verfügung stellen. Im Fall, dass dieses Paket nicht mietrechtlich geschuldet wird, zahlt der Endnutzer das Entgelt für das Paket 1 an KABELKOM.

Zu diesem Zweck schließt KABELKOM die Wohnung des Kunden durch Einrichtung bzw. Wiederinbetriebnahme einer Antennenanschlussdose bzw. das Haus des Kunden an die BK-Anlage an. KABELKOM betreibt pro Wohneinheit eine Antennenanschlussdose. Die Kosten für Installationsarbeiten oder Netzerweiterungen nach der Antennenanschlussdose trägt der jeweilige Anschlussnehmer. Diese werden wie auch nachträgliche Netzerweiterungen nach der jeweils gültigen Preisliste von KABELKOM abgerechnet.

Die Anlage ist Eigentum von KABELKOM.

Das ausschließliche Verfügungsrecht steht daher nur KABELKOM zu. Der Anschluss wird ausschließlich für private Zwecke und für die beantragte Wohnung zur Verfügung gestellt.

Innerhalb von Mehrfamilienhäusern erfolgt die Installation innerhalb von bereitgestellten Leerrohren. Ist dies nicht gegeben, wird auf Putz installiert. Unterputzverlegung wird nach Aufwand berechnet.

KABELKOM trägt dafür Sorge, dass sich die BK-Anlage in funktionstüchtigem Zustand befindet. Störungen und Schäden, die durch Kunden, Anschlussnehmer, Hausangehörige oder durch Dritte verursacht werden, denen der Kunde Zugang zu seinem Grundstück bzw. seiner Wohnung gewährt, werden auf Kosten des Kunden beseitigt. Dies gilt insbesondere für Störungen und Schäden, die durch Eingriffe in die BK-Anlage entstehen oder deren Ursachen in den angeschlossenen Geräten oder defekter oder ungeeigneter Anschlusskabel liegen.

Der Kunde ist verpflichtet KABELKOM, oder dem von ihr benannten Entstörungsdienst alle Störungen und Schäden an der BK-Anlage unverzüglich anzuzeigen. Alle von dem Kunden gemeldeten Störungen an der BK-Anlage werden durch den Entstörungsdienst von KABELKOM in angemessener Zeit beseitigt. KABELKOM behält sich vor, den Kunden mit Kosten für eine unbegründete Inanspruchnahme des Entstörungsdienstes zu belasten. Für Ansprüche des Kunden insbesondere auf Schadensersatz haftet KABELKOM nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter.

2. Pflichten des Anschlussnehmers (nachfolgend Kunde genannt)

Die einmaligen, umseitig genannten, Bereitstellungskosten oder Freischaltgebühren für die Wiederinbetriebnahme einer Antennenanschlussdose, sind mit der Betriebsbereitstellung des Anschlusses fällig. Eine Nichtzahlung dieser vertraglich vereinbarten einmaligen Bereitstellungskosten oder Freischaltgebühren, führt unabhängig von eventuellen Schadensersatzforderungen von KABELKOM gegenüber dem Kunden zur sofortigen fristlosen Kündigung des Vertrages.

Die Zahlungspflicht nach diesem Vertrag besteht unabhängig von der Pflicht zur Zahlung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkgebühren oder etwaigen Befreiungen hiervon.

Erstmalig fällig ist das monatliche Entgelt bei Betriebsbereitstellung, d. h. wenn die Anlage mit Signalen beschaltet und betriebsbereit ist. Das Entgelt wird dann Quartalsweise, jeweils in einer Summe am 10. Werktag des Bezugszeitraumes im Voraus fällig. Die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses formulierten Preise behalten ihre Gültigkeit, wenn KABELKOM nicht innerhalb von 30 Tagen schriftlich widerspricht. Für die Zahlung des monatlichen Entgelts ist ausschließlich das Banklastschriftverfahren vorgesehen. Abweichende Zahlungsweisen müssen gesondert vereinbart werden, wodurch dem Kunden Mehrkosten entstehen.

Der Beginn des Bezugszeitraumes ist jeweils der dem Vertragsabschluss folgende 1. eines Monats. Mit den vom Kunden an KABELKOM zu zahlenden einmaligen Bereitstellungskosten oder Freischaltgebühren sowie den monatlichen Entgelten sind alle Kosten für Errichtung, Betrieb und Wartung der Anlage abgegolten. In den Kundenentgelten sind auch die einmaligen und laufenden Kabelanschlussentgelte für eventuelle Signallieferanten von Hör- und Fernsehprogrammen enthalten (nicht berücksichtigt sind Kosten für Urheberrechtsansprüche, GEZ, u.a.).

KABELKOM ist berechtigt, dass von dem Kunden monatlich zu entrichtende Entgelt anzupassen, falls sich nach dem Vertragsabschluss die Inkasso-, Wartungs-, Personal- oder sonstige Kosten für den Service oder eventuelle Kosten für den Signallieferanten nachweisbar verändern oder andere vor Vertragsabschluss noch nicht erkennbare Kosten auftreten sollten. Eine Preiserhöhung muss dem Kunden mindestens einen Monat im Voraus schriftlich per Post mitgeteilt werden. Sie darf lediglich die jeweilige Kostenenerhöhung widerspiegeln.

Erhöht sich das monatlich zu zahlende Entgelt um mehr als 10 % ist der Kunde innerhalb eines Monats nach Zugang der schriftlichen Mitteilung berechtigt, den Vertrag auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung außerordentlich schriftlich zu kündigen. Bei der Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer er-

folgt automatisch ohne zusätzliche Ankündigung eine Entgeltpassung, um den Betrag der jeweiligen Erhöhung der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Muss ein fälliges Entgelt angemahnt werden, so werden für die erste Mahnung 1,00 € und für die zweite Mahnung 5,00 € in Rechnung gestellt. Im Falle von erfolglosen Mahnversuchen kann KABELKOM ein Inkassounternehmen mit dem Einzug der Gebühren beauftragen. Wird auf Grund dieser Vereinbarung die Sperrung eines Anschlusses vorgenommen, so gilt die Entsperrung als erneute Freischaltung, wobei dem Schuldner 26,00 € berechnet werden.

Für die Bearbeitung von Rücklastschriften wegen falscher Kontoangabe oder mangelnder Deckung werden 7,50 € erhoben.

KABELKOM steht es frei, einen nachweislich höheren Schaden geltend zu machen. Dem Kunden steht es frei, den Nachweis zu führen, dass KABELKOM kein oder ein geringerer Schaden als in der Pauschale festgelegt, entstanden ist.

Jede Namensänderung und jeder Wohnungswechsel des Kunden sind KABELKOM unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Der Kunde erklärt sein Einverständnis, auf seinem Grundstück bzw. in seiner Wohnung alle Vorrichtungen anbringen und Arbeiten ausführen zu lassen, die zur Herstellung, Instandhaltung, Änderung, Beseitigung oder Erweiterung des Anschlusses sowie der BK-Anlage erforderlich sind. Der Kunde gewährt KABELKOM sowie der von ihr beauftragten Fachunternehmen während der ortsüblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache Zutritt zu den Räumen, in denen die BK-Anlage installiert werden soll bzw. installiert wurde.

Vorübergehende Störungen oder Beeinträchtigungen des Empfangs berechtigen den Kunden nicht zur Minderung des Entgelts. Befindet sich der Kunde mit der Zahlung eines Betrages in Höhe einer Monatsrate in Verzug, dann kann KABELKOM den Anschluss auf Kosten des Schuldners sperren. Eine Sperrung durch KABELKOM befreit den Schuldner weder von der Zahlungspflicht noch von den sonstigen Pflichten. Ist der Schuldner mit der Zahlung der monatlich zu zahlenden Entgelte länger als zwei Monate bzw. mit der Zahlung der einmaligen Bereitstellungskosten länger als 4 Wochen im Verzug, so ist KABELKOM berechtigt, diesen Vertrag fristlos zu kündigen. Im Falle der fristlosen Kündigung werden drei Raten des vertraglich vereinbarten monatlichen Entgelts als Schadensersatz in einer Summe fällig.

3. Vertragsdauer / Allgemeine Bestimmungen

Dieser Vertrag wird mit der Unterschrift des Kunden bindend, und hat eine Mindestlaufzeit von 12 Monaten. Der Vertrag ist danach mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende ordentlich kündbar. Außerordentliche Kündigungen vor Ablauf der Mindestlaufzeit müssen vereinbart werden und können nur mit einer Abgeltungspauschale von 26 € entgegengenommen werden.

Der Kunde hat ein gesetzliches Rücktrittsrecht.

KABELKOM kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der Grundeigentümer sein Einverständnis zur Errichtung der Verteilanlagen nicht erteilt oder ein mit Programmsignalen beschalteter Übergabepunkt durch einen eventuellen Signallieferanten nicht installiert wird. Gleiches gilt, wenn der Anschluss nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist oder berechtigte Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Bereitschaft des Kunden bestehen. KABELKOM ist berechtigt, diesen Vertrag oder Rechte und Pflichten aus ihm, auf einen anderen Anlagenbetreiber zu übertragen, sofern nicht wichtige Gründe gegen dessen Vertragseintritt sprechen.

4. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Erfüllungsort.

5. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.

6. Datenschutzerklärung

Der Kunde ist damit einverstanden, dass Daten, die das Vertragsverhältnis betreffen, gespeichert und an Dritte weitergegeben werden, die mit der Durchführung dieses Vertrages befasst sind, das Inkasso durchführen oder Programme bzw. Dienste über das Kabelnetz oder Hausverteilnetz anbieten oder abwickeln, soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen von KABELKOM oder Dritten erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. KABELKOM ist ferner berechtigt, zur Durchführung des Vertrages eine Kopie des Personalausweises des Kunden anzufertigen.

Stand Januar 2008